

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-330
Fragestunde der Landratssitzung vom 14. September 2017

Datum: 12. September 2017

Nummer: 2017-330

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-330

Fragestunde der Landratssitzung vom 14. September 2017

vom 12. September 2017

Linard Candreia: Schulgeld Vorkurs für Gestaltung

D., Progym-Schülerin, hat die obligatorische Schulzeit absolviert sowie die strenge Aufnahmeprüfung für den „Vorkurs für Gestaltung“ an der „Schule für Gestaltung“ in Basel erfolgreich bestanden. Nach dem einjährigen Kurs sucht D. nun eine Lehrstelle als Polidesignerin 3D.

Die Eltern müssen die rund 17'000.- Fr. Schulgeld für den Vorkurs selber berappen. Eine Mittelstand-Familie mit drei Kindern bekommt weder Stipendien noch kann sie die hohen Kosten von den Steuern abziehen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Frage 1: Stimmt es, dass Maturaabgängern das Schulgeld für den Vorkurs für Gestaltung vom Kanton BL übernommen wird? Wenn ja, wie begründet der Kanton es, dass der kürzere Ausbildungsweg im Fall von D. nicht finanziert wird?

Im Rahmen des Entlastungspakets (EP) 12/15 wurde entschieden, dass keine weiteren Kantonsbeiträge für dual konzipierte Vollzeit-Angebote der beruflichen Grundbildung gesprochen werden sollen.

Per Budgetpostulat wurde diese Massnahme mit Antrag 2014-250_06 von Christine Gorrengourt, CVP, wieder ins Budget 2015 aufgenommen. Der Antrag 2015-250_22 von Florence Brenzikofer, Grüne/EVP-Fraktion, wurde als Korrektur des Budgets 2016 durch den Landrat jedoch abgelehnt. In der entsprechenden Vorlage 2015-250 ist folgende, noch heute gültige Stellungnahme, des Regierungsrats enthalten:

„Beim an der Basler Schule für Gestaltung (SfG) geführten Vorkurs handelt es sich um ein bildungssystematisch nicht eindeutig zuordenbares Bildungsangebot: Einerseits soll der Besuch des Vorkurses Gestaltung Inhaberinnen und Inhabern einer Matura, einer Fachmatura oder einer Berufsmatura den Zugang zu einem Studium an einer Hochschule für Kunst und Gestaltung ebnen. Andererseits soll er Jugendlichen im Anschluss an die Volksschule als Vorbereitungsjahr im Hinblick auf eine gestalterische berufliche Grundbildung dienen. Für diese zweite Gruppe ist der Vorkurs also ein Brückenangebot. Es darf aber – bei Vorliegen einer entsprechenden Begabung – davon ausgegangen werden, dass - wie in allen anderen Branchen auch - Jugendliche in vier Lehrjahren einen gestalterischen Beruf erlernen können. Brückenangebote richten sich primär an Jugendliche, die aufgrund schulischer und/oder anderer Defizite den DirektEinstieg in eine berufliche Grundbildung nicht schaffen.

Im Rahmen des EP 12/15 hat der Regierungsrat entschieden, ab Schuljahr 2015/16 für den Vorkurs Gestaltung nur noch für Mittelschulabsolventinnen und -absolventen Kantonsbeiträge gemäss RSA auszurichten, da der Besuch dieses Vorkurses diesen den Direktzugang zum Fachhochschul-

studium ermöglicht. Der Vorkurs dient dieser Gruppe als Ersatz für das für ein Studium an der Hochschule für Kunst und Gestaltung vorgeschriebene einjährige Berufspraktikum.“

In der Folge wurde die Zahlungsbereitschaft des Kantons Basel-Landschaft im Regionalen Schulabkommen angepasst. Somit werden die Schulgelder für den Vorkurs als Zubringer zur Fachhochschule weiterhin übernommen, als Vorkurs für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aber nicht.

Siehe RSA-Anhang BS, Seite 4; Fusszeile ⁴⁾: http://nwedk.d-edk.ch/sites/nwedk.d-edk.ch/files/upload/rsa2009_liste_bs_2017-2018_fassung_def_hp.pdf

Frage 2: Hat der Kanton Möglichkeiten, in so einem speziellen Fall mindestens teilweise finanziell entgegenzukommen?

Nein; es besteht keinerlei gesetzliche Grundlage zur Finanzierung dieser Ausbildung.

Falls eine stipendienrechtliche Abklärung ergäbe, dass dieser Familie ein Standard-Stipendium zusteht, würde daraus der Anspruch auf einen Schulgeld-Zuschlag bis maximal 5'500 pro Jahr abgeleitet.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter